

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Abteilung Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 65/04

16. September 2004

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-329/02 P

SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH / Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt

**BESTANDTEILE EINER MARKE, DIE ISOLIERT BETRACHTET KEINE
UNTERSCHIEDUNGSKRAFT HABEN, KÖNNEN IM FALL IHRER
KOMBINATION UNTERSCHIEDUNGSKRÄFTIG SEIN**

Der im Telekommunikationssektor häufige Gebrauch von Marken, die aus einem Wort- und einem Zahlenbestandteil zusammengesetzt sind, weist darauf hin, dass derartigen Kombinationen nicht grundsätzlich Unterscheidungskraft abgesprochen werden kann.

SAT.1 hatte beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Wortzusammenstellung „SAT.2“ zur Eintragung für bestimmte, hauptsächlich zum Medien- und Informationssektor gehörende Waren und Dienstleistungen angemeldet. Da das Amt die Anmeldung für die Dienstleistungen zurückwies, weil der Begriff keine Unterscheidungskraft habe¹, erhob SAT.1 Klage beim Gericht, das dieser Klage nur teilweise stattgab.

Das Gericht hat erstens entschieden, dass der Begriff „SAT.2“ für die betreffenden Dienstleistungen nicht im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke beschreibend sei. Zweitens hat es darauf hingewiesen, dass dieser Begriff in Anbetracht seiner Bestandteile nur für einen Teil der Dienstleistungen keine Unterscheidungskraft im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung habe, nämlich für diejenigen, die im Zusammenhang mit der Verbreitung über Satellit stünden. Nur für diese Dienstleistungen hat das Gericht das Vorliegen eines absoluten Eintragungshindernisses bestätigt. Folglich hat es die Entscheidung des Amtes hinsichtlich aller anderen Dienstleistungen aufgehoben.

Der Gerichtshof hebt auf ein von SAT.1 eingelegtes Rechtsmittel **das Urteil des Gerichts auf, soweit es das Vorliegen eines absoluten Eintragungshindernisses bestätigt hat.**

¹ Absoluter Eintragungshindernis nach der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11 vom 14.01.1994, S. 1).

Nach Auffassung des Gerichtshofes hat das Gericht das absolute Eintragungshindernis der fehlenden Unterscheidungskraft unzutreffend ausgelegt. Der Gerichtshof beanstandet nicht die Beurteilung des Gerichts, nach der die verschiedenen Bestandteile des Begriffs „SAT.2“ isoliert betrachtet keine Unterscheidungskraft haben. Er führt aus, dass das Gericht zutreffend darauf hingewiesen hat, dass eine zusammengesetzte Marke für die Beurteilung ihrer Unterscheidungskraft in ihrer Gesamtheit zu betrachten ist. Jedoch habe das Gericht seine Entscheidung nicht auf eine solche Prüfung gestützt, sondern auf eine Beurteilung, die im Wesentlichen jeden Bestandteil gesondert geprüft habe.

Die Frage nach der Unterscheidungskraft einer Wortzusammenstellung wie „SAT.2“ und nach ihrer Eintragungsfähigkeit als Gemeinschaftsmarke ist auf der Grundlage einer Gesamtwahrnehmung dieser Wortzusammenstellung durch den Durchschnittsverbraucher zu beurteilen. Eine derartige globale Analyse ermöglicht es, die Unterscheidungskraft einer Marke zu bejahen, auch wenn ihre Bestandteile isoliert betrachtet womöglich nicht unterscheidungskräftig sind. Bei dieser Analyse ist außerdem das eventuelle Vorliegen eines Phantasieelements entsprechend zu berücksichtigen.

Im Übrigen stellt der Gerichtshof fest, dass das Gericht rechtsfehlerhaft bei der Prüfung der Unterscheidungskraft ein Kriterium des Allgemeininteresses herangezogen hat, das nur im Rahmen der Beurteilung des beschreibenden Charakters einschlägig ist. Der Gerichtshof erinnert daran, dass er hinsichtlich der Frage, ob eine Farbe als solche als Marke eingetragen werden kann, bereits entschieden hat, dass **das bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft zu berücksichtigende Allgemeininteresse** nicht verlangt, dass die betreffenden Zeichen von allen frei verwendet werden können, sondern es **verlangt, dass ihre Verfügbarkeit für die anderen Wirtschaftsteilnehmer, die Waren oder Dienstleistungen wie diejenigen anbieten, für die die Eintragung beantragt wird, nicht ungerechtfertigt eingeschränkt wird.** Der Gerichtshof präzisiert in der vorliegenden Rechtssache, dass in Anbetracht des Umfangs des einer Marke durch die Verordnung verliehenen Schutzes das Allgemeininteresse, das Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung zugrunde liegt, und die wesentliche Funktion der Marke, die darin besteht, dem Verbraucher oder Endabnehmer die Ursprungsidentität der durch diese Marke gekennzeichneten Ware oder Dienstleistung zu garantieren, offensichtlich ineinander übergehen.

Schließlich entscheidet **der Gerichtshof** den Rechtsstreit, den er für entscheidungsreif hält, und **hebt die Entscheidung des Amtes in vollem Umfang auf.** Er stellt zunächst fest, dass es für die Unterscheidungskraft ausreicht, dass die Marke es den maßgeblichen Verkehrskreisen ermöglicht, die fraglichen Waren und Dienstleistungen nach ihrer Herkunft zu bestimmen und sie von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Außerdem führt er aus, dass sich das Amt in seiner Entscheidung auf den Hinweis beschränkt hat, dass die Bestandteile „SAT“ und „2“ auf dem Dienstleistungssektor der Medien gebräuchlich verwendet werden, ohne aufzuzeigen, inwieweit der Begriff „SAT.2“ als Ganzes nicht die Dienstleistungen von SAT.1 von denen anderer Unternehmen unterscheiden könnte. Darüber hinaus weist der häufige Gebrauch von Marken im Telekommunikationssektor, die aus einem Wort- und einem Zahlenbestandteil zusammengesetzt seien, darauf hin, dass derartigen Kombinationen nicht grundsätzlich Unterscheidungskraft abgesprochen werden könne.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den
Gerichtshof nicht bindet.*

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR, EN, DE

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf den
Internetseiten des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*